

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 12. März 2011

Nummer 5

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 2. 1. Änderung zu der Hebesatzsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 | Seite 3 |
| 3. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 | Seite 3 |
| 4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellungssatzung für eine Gewerbefläche südöstlich der Calauer Straße) | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Boblitz, Groß Lübbenau und Lübbenau im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1777 | Seite 4 |

Stadt Lübbenau/Spreewald

Eröffnungsbilanz 2009

Bezeichnung	01.01.2009 in EUR	Bezeichnung	01.01.2009 in EUR
<u>AKTIVA</u>		<u>PASSIVA</u>	
1. Anlagevermögen	97.837.082,57	1. Eigenkapital	30.630.770,91
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	58.030,48	1.1. Basis-Reinvermögen	26.307.016,15
1.2. Sachanlagevermögen	81.894.965,29	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	4.323.754,76
1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	1.505.380,73	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.323.754,76
1.2.2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	29.071.267,32	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens u. sonst. Sonderflächen	40.781.309,83	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	112.544,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	760.926,76	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.632.481,91	2. Sonderposten	46.979.132,18
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.031.054,74	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	9.911.227,84
1.3. Finanzanlagevermögen	15.884.086,80	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- u. Investitionszuschüssen	33.658.554,64
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	255.645,94	2.3. Sonstige Sonderposten	3.409.349,70
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.197.220,00	3. Rückstellungen	15.728.885,65
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	8.238.589,86	3.1. Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	1.867.193,55
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	192.631,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.194.586,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	12.667.106,10
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	4. Verbindlichkeiten	15.379.415,68
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	4.1. Anleihen	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Invest. u. Invest.-förderungsmaßn.	14.373.597,41
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2. Umlaufvermögen	11.881.488,86	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00
2.1. Vorräte	1.306.785,61	4.5. Erhaltene Anzahlungen	84.008,36
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	1.230.966,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	921.190,91
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	75.819,61	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.515.580,50	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	280.124,32	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.1. Gebühren	46.378,47	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.2. Beiträge	90.614,73	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	619,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren u. Beiträge	-20.478,87	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.000.367,01
2.2.1.4. Steuern	166.106,90	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>109.718.571,43</u>
2.2.1.5. Transferleistungen	200,00		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.080,80		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen u. sonst. öffentl.-rechtliche Forderungen	-8.777,71		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	2.235.456,18		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten u. dem öffentlichen Bereich	2.222.569,73		
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	13.811,95		
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-925,50		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	8.059.122,75		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>109.718.571,43</u>		

Lübbenau/Spreewald, 30.11.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Die Eröffnungsbilanz liegt einschließlich Anlagen gemäß § 85 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bis zum 08.04.2011 während der Öffnungszeiten des Rathauses im Raum C 2.35 für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Änderung zu der Hebesatzsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 3 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungG vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung zu der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung zum § 2 Hebesätze

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen 320 v. H.
(Grundsteuer A)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Hebesatzsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Lübbenau/Spreewald, 17.02.2011

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **16.02.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.666.700 EUR
und ordentlichen Aufwendungen auf	23.985.400 EUR
= ordentliches Ergebnis	-318.700 EUR
sowie der	
außerordentlichen Erträge auf	150.100,00 EUR
und außerordentlichen Aufwendungen auf	150.200,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	26.606.400 EUR
und Auszahlungen auf	30.291.900 EUR
= Finanzierungssaldo	-3.685.500 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.697.300 EUR
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.128.900 EUR
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.459.100 EUR
--	----------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.018.300 EUR
--	----------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.200.000 EUR
Auszahlungen aus der	

Finanzierungstätigkeit auf	1.144.700 EUR
----------------------------	----------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	250.000 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.200.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.070.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 09.12.2010 und 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 16.02.2011 für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **375 v. H.**
- Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe **5 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und -fördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, wird auf **60.000 EUR** festgesetzt.
Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung der Stadtverordneten.
Gleiches gilt für Mehraufwendungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **500.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **400.000 EUR** festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.03.2011 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/11 erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 04.03.2011

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bis zum 08.04.2011 während der Öffnungszeiten des Rathauses im Raum C 2.35 für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

der 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellungssatzung für eine Gewerbefläche südöstlich der Calauer Straße)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 16.02.2011 auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz (Klarstellungssatzung für eine Gewerbefläche südöstlich der Calauer Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Die Satzungsbegründung wurde gebilligt. Satzungsplan und Satzungsbegründung haben den Stand Januar 2011.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich von Boblitz an der Calauer Straße. Es befindet sich in einem gewerblich geprägten Gebiet am Rand der Ortslage Boblitz.

Die 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bereich Planung/Beitragswesen, 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 04.03.2011

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

über einen Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Boblitz, Groß Lübbenau und Lübbenau im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1777

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 3 in 01309 Dresden,

hat mit Datum vom 05. Oktober 2010, eingegangen am 11. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2030) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Boblitz, Groß Lübbenau und Lübbenau in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1777** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Februar 2011

Im Auftrag
gez. Grunenberg